

Satzung

zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Celle vom 18.12.1981 in der Fassung der Änderung vom 26.11.2020

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010*, (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S.121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 14. Oktober 2021 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

*Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17.12.2010.

Artikel I

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Celle vom 18.12.1981 in der Fassung der Änderung vom 26.11.2020 wird folgendermaßen geändert:

Die Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Grabplatzgebühren Reihengräber für 20 Jahre

1.1	Reihengräber bis 1 m Sarglänge	245,00 €
1.2	Reihengräber über 1 m Sarglänge	1.103,00 €
1.3	Urnenreihengrab	613,00 €
1.4	Grabstellen für anonyme Beisetzungen einschl. 20 jähriger Rasenpflege	
1.4.1	Sarggrab (nur Waldfriedhof)	2.170,00 €
1.4.2	Urnengrab (nur Stadtfriedhof)	627,00 €

Wahlgräber pro Jahr:

1.5	Urnenwahlgrab	45,00 €
1.5.1	Urnenwahlgrab halbanonym	86,00 €
1.6	Urnenwahlgrab in bevorzugter Lage	69,00 €
1.6.1	Urnenwahlgrab in bevorzugter Lage halbanonym	132,00 €
1.7	Wahlgrab	92,00 €
1.7.1	Wahlgrab halbanonym	176,00 €
1.8	Wahlgrab in bevorzugter Lage	115,00 €
1.8.1	Wahlgrab in bevorzugter Lage halbanonym	220,00 €
1.9	Sondergrab (nur Friedhöfe Bostel und Lachtehausen)	111,00 €

Die Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Benutzung der Friedhofseinrichtungen

Die Kapellennutzungsgebühr gem. Ziffer 2.1 bis 2.3 beinhaltet eine weitere Nutzung für eine Gedenkfeier innerhalb von 12 Monaten nach der Trauerfeier.

Die Berechnung der Leichen- und Kühlzellen erfolgt je angefangenen Tag. Der Einlieferungs- und Beisetzungstag gelten als ein Tag.

2.1	Benutzung der Kapelle bis 30 Min. einschl. Orgelbenutzung und Sargannahme während der Dienstzeiten	326,00 €
2.2	Benutzung der Kapelle über 30 Min. einschl. Orgelbenutzung und Sargannahme während der Dienstzeiten	397,00 €
2.3	Benutzung eines kleinen Feierraumes	130,00 €
2.4	Benutzung der Kühlzelle pro Tag	18,20 €
2.5	Annahme der Auslieferung von Särgen außerhalb der Arbeitszeit (nur für Stadt- und Waldfriedhof)	36,00 €
2.6	Ein Sargträger	36,00 €

Die Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Dienstleistungen der Friedhofsverwaltung bei Bestattungen für alle Friedhöfe

Die Gebühren erhöhen sich um die Kosten, die der Stadt durch die erforderliche Hinzuziehung von fachkundigen Gewerbetreibenden entstehen (§ 9 Abs. 1 der Friedhofssatzung). Bei Zweitbelegungen können Erschwerniszuschläge nach dem jeweiligen Aufwand berechnet werden.

Ausheben und Verfüllen eines Grabes einschl. Grabflächenvorbereitung

Die Grabflächenvorbereitung wird nach den Beisetzungen auf dem Stadt- und Waldfriedhof durch die Stadt ausgeführt. Auf den Friedhöfen der Ortsteile müssen die Grabflächen nach Beisetzungen durch den Nutzungsberechtigten hergerichtet werden.

3.11	Kindergrab	249,00 €
3.12	Reihengrab	496,00 €
3.21	1 stelliges Wahlgrab	581,00 €
	jede weitere Stelle zuzgl.	62,00 €
3.31	1 stelliges Wahlgrab in bevorzugter Lage und Sondergrab	776,00 €
	jede weitere Stelle zuzgl.	107,00 €
3.41	Urnenreihengrab	131,00 €
3.42	Urnenwahlgrab	163,00 €
3.43	Urnenwahlgrab in bevorzugter Lage	184,00 €
3.51	Jede weitere Erdbestattung in einem Wahlgrab	581,00 €
3.52	Jede weitere Erdbestattung in einem Wahlgrab in bevorz. Lage	744,00 €
3.53	Jede weitere Urnenbeisetzung	131,00 €
3.6	Ausschmücken der Gruft	36,00 €

Ausgraben eines Sarges oder einer Urne

Für die Wiederbeisetzung gelten die Tarife 3.21 - 3.53. Die Überführung bzw. ein eventuell benötigter Ersatzbehälter bei Pos. 3.71 und 3.72 sind vom Auftraggeber bei einem Bestattungsunternehmen zu bestellen. Für die Überführung für Urnen gelten die Tarife 3.74 und 3.75.

3.71	Sarglänge bis 1 m	260,00 €
3.72	Sarglänge über 1 m	1.000,00 €
3.73	Urnen	130,00 €
3.74	Urnentransport innerhalb des Stadtgebietes	16,00 €
3.75	Urnenversand innerhalb Deutschlands	26,00 €
	Auslandsversand nach Aufwand	

Die Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Genehmigungsgebühren

Die Berechnung der Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen und Grabeinfassungen erfolgt gemäß der nachfolgenden Tabelle:

4.1	Grabmalaufstellung	73,00 €
4.2	Antrag für weitere Inschrift	25,00 €
4.3	Grabeinfassung	37,00 €

Artikel II

Diese Friedhofsgebührenänderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft.

Celle, den 14.10.2021

(Dr. Jörg Nigge)
Oberbürgermeister